VERORDNUNG (EWG) Nr. 1400/78 DES RATES

vom 20. Juni 1978

zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 kann beschlossen werden, für Zucker und Sirupe, die unter die genannte Verordnung fallen und die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Erstattungen bei der Erzeugung zu gewähren.

Durch die technische Entwicklung in der chemischen Industrie können die Erzeugnisse dieser Industrie, die früher entweder nur aus Zucker oder nur aus Mais hergestellt werden konnten, heute aus diesen beiden Grunderzeugnissen hergestellt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung muß daher die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für Zucker vorgesehen werden, die der Erstattung entspricht, die für zu Stärke verarbeiteten Mais nach Anwendung eines Rendementkoeffizienten gewährt wird. Somit wird der Erstattungsbetrag für Zucker anhand des Betrages der Erstattung bei der Erzeugung für Mais berechnet.

In der Verarbeitungsindustrie können auch Saccharose enthaltende Rohzucker und Sirupe Verwendung finden. Aus diesem Grunde ist es angezeigt, für diese Grunderzeugnisse die Erstattung bei der Erzeugung für Weißzucker zugrunde zu legen und sie nach Maßgabe ihres jeweiligen Rendements anzupassen.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen sollte die Erstattung bei der Erzeugung nur dann gewährt werden können, wenn aufgrund von Kontrollen andere Verwendungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind.

Diese Kontrollen lassen sich erleichtern, wenn die Erstattung bei der Erzeugung nur auf Antrag des Verarbeiters gewährt wird.

Die Kontrollen können in bestimmten Fällen wirksamer sein, wenn sie mit einer Zulassung verbunden sind. Die Mitgliedstaaten, in deren Gebiet die Verarbeitung erfolgt, sollten daher die Möglichkeit haben, für die Verarbeiter eine Zulassung vorzuschreiben.

Die vorliegende Verordnung soll die Verordnung (EWG) Nr. 765/68 des Rates vom 18. Juni 1968 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker (3) ersetzen ; daher muß die letztere aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse und für Saccharosesirupe der Tarifstelle ex 17.02 D II des Gemeinsamen Zolltarifs, nachstehend „Grunderzeugnisse" genannt, die zur Herstellung der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse der chemischen Industrie, nachstehend „chemische Erzeugnisse" genannt, verwendet werden, wird nach Maßgabe dieser Verordnung eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt.

Artikel 2

(1) Die Erstattung bei der Erzeugung wird von dem Mitgliedstaat gewährt, auf dessen Gebiet die Verarbeitung der Grunderzeugnisse erfolgt.

(2) Der Mitgliedstaat darf die Erstattung nur gewähren, wenn die Zollkontrolle oder eine entsprechende Sicherheit bietende Verwaltungskontrolle gewährleistet, daß die Grunderzeugnisse entsprechend der in dem Antrag gemäß Artikel 3 angegebenen Bestimmung Verwendung finden.

Artikel 3

(1) Die Erstattung bei der Erzeugung wird nur solchen Verarbeitern gewährt, die die Gewähr dafür bieten, daß die Kontrolle nach Artikel 2 Absatz 2 jederzeit durchgeführt werden kann, und die einen Antrag gestellt haben, in dem das chemische Erzeugnis angegeben ist, für dessen Herstellung das Grunderzeugnis verwendet werden soll.

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(3) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 1.

(2) Die Gewährung der Erstattung kann von dem jeweiligen Mitgliedstaat von einer vorherigen Zulassung dieser Verarbeiter abhängig gemacht werden.

Artikel 4

Der Betrag der Erstattung bei der Erzeugung für Weißzucker entspricht dem Betrag der Erstattung bei der Erzeugung, der gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78 (2), für Mais festgesetzt wurde, welcher in der Gemeinschaft zur Herstellung von Stärke verwendet wird ; die Erstattung wird je 100 Kilogramm Glukose-Trockenstoff unter Verwendung eines festzulegenden Rendementkoeffizienten berechnet.

Artikel 5

Der für 100 Kilogramm Rohzucker gewährte Betrag der Erstattung bei der Erzeugung entspricht einem Hundertstel der Erstattungsbetrags, der bei der Verwendung von Weißzucker gewährt wird, multipliziert mit dem Rendementwert des verwendeten Rohzukkers, wobei dieser Wert festgesetzt wird nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zukker (3).

Artikel 6

Der Betrag der Erstattung bei der Erzeugung von in Artikel 1 genanntem Saccharosesirup entspricht je 100 Kilogramm einem Hundertstel der Erstattungsbetrags, der im Falle der Verwendung von Weißzucker gewährt wird, multipliziert mit dem Saccharosegehalt des verwendeten Sirups.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 765/68 wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Juni 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

ANHANG

Liste der Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 13.03 C III	Carragenan
ex 15.11 B	Glyzerin, anders als roh
ex 17.02 D II	Sorbose
28.17 A	Natriumhydroxid (Ätznatron)
ex 28.45 B	Natriumsilikate
ex 29.04 C I	Zweiwertige Alkohole
29.04 C II	Mannit
29.04 C III	Sorbit
29.04 C IV	Andere mehrwertige Alkohole
29.05 A III	Sterine, Inosite
ex 29.10 B	Methylglukoside
ex 29.14 A oder B	Ester von Mannit und Sorbit ; Natriumheptonat
29.15 A I	Oxalsäure, ihre Salze und Ester
ex 29.15 A V	Citraconsäure, Itaconsäure, Bernsteinsäure, ihre Salze und Ester
29.16 A I	Milchsäure, ihre Salze und Ester
29.16 A III	Weinsäure, ihre Salze und Ester
29.16 A IV	Zitronensäure, ihre Salze und Ester
ex 29.16 A VIII	Glucarsäure, Glykolsäure, Zuckersäure, Isozuckersäure, Heptazuckersäure, ihre Salze und Ester
ex 29.16 C III	Ketoglutarsäure, Lävolinsäure, ihre Salze und Ester
ex 29.16 D	Glukaronsäure, Ketogluconsäure, ihre Salze und Ester, Laktobionate
ex 29.19 A	Laktophosphate
ex 29.22 D II	Tetramethyl-para-aminotriphenylcarbinol
29.23 D	Aminosäuren
29.35 A	Furfurol und Cumaron
29.35 B	Furfuryl- und Tetrahydrofurfurylalkohol
29.35 I J	Nucleinsäuren und ihre Salze
ex 29.35 Q	Hydroxymethylfurfurol und Derivate, Laktide, Purin, Pyrimidin, Maltol, Isomaltol, Piperidin, Piperazin, Glucaresäurelakton, Glucaronsäurelakton, Anhydrate von Mannit und Sorbit (z. B. Sorbitan), ausgenommen Maltol und Isomaltol
ex 29.38 B II	Vitamin B 12
29.38 B IV	Vitamin C
ex 29.39 E	Andere Hormone
ex 29.43 B	Lävulose, ihre Salze und Ester, Sorbose, ihre Salze und Ester

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.44 A	Penicillin
29.44 C	Andere Antibiotika
ex 30.03 A II	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Penicillin, Streptomycin oder Derivate dieser Erzeugnisse enthaltend, oder andere Antibiotika oder ihre Derivate enthaltend
ex 32.01 B	Tanninäther
32.05 A	Synthetische organische Farbstoffe
32.05 C	Synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden
32.05 D	Auf die Faser aufziehende optische Aufheller
ex 34.01	Lichtdurchlässige Seife
34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe ; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, auch Seife enthaltend
ex 35.03 B	Glutinleime (z. B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim), Fischleim
ex 35.07	Enzyme
ex 38.11 B	Zubereitungen auf der Grundlage organischer Kupferverbindungen
ex 38.11 D	Desinfektionsmittel, Insektizide, Fungizide, Herbizide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger), ausgenommen Zubereitungen auf der Grundlage von Äthylendibromit, mit höchstens 70 Gewichtshundertteilen an Äthylendibromit (1,2 Dibromäthan), in Form von Emulsionen mit 3 bis 5 Gewichtshundertteilen Emulgatoren und einem Verdünnungsmittel wie Xylol oder Erdöl
ex 38.12 A	Zubereitete Appreturen, wie sie in der Textilindustrie gebraucht werden
38.19 Q	Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen
38.19 T	Sorbit, ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III
ex 38.19 U	Krackerzeugnisse von Sorbit ; Entschalungsmittel für Beton, Abbindeverzögerer für Zement ; Weichmittel, Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Natronsilikat, Epoxyweichmacher ; Kalziumpolylaktat ; Laktoglyzerin
39.01 C I	Phenoplaste
39.01 C II	Aminoplaste
ex 39.01 C VII	Polyalkylenglycoläther
ex 39.06 B	Dextrans und Heteropolysaccharid